

Dienstanweisung für Frau/Herrn Pfarrer/in *Name*

Inhaber/in der .Pfarrstelle der
Evangelisch Kirchengemeinde (ggf. 50/75% Dienstumfang)

Für den Dienst von Frau/Herrn Pfarrer/in gilt das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen, insbesondere die Kirchenordnung, das Pfarrdienstrecht sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und Agenden.

Frau/Herrn Pfarrer/in ... wird der *Zahl* Pfarrbezirk zugewiesen; entsprechend der Aufteilung, welche am *Datum* vom Presbyterium beschlossen wurde.

A. Amtshandlungen und Seelsorge

Frau/Herr Pfarrer/in ist (im oben genannten Pfarrbezirk) für Amtshandlungen, Seelsorge und Konfirmandenunterricht zuständig.

Ausnahmen: ...

B. Gottesdienste

Andachten und Gottesdienste werden nach den in der Gemeinde geltenden Ordnungen entsprechend einem mit allen Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern abgestimmten und vom Presbyterium beschlossenen Predigtplan durchgeführt in folgenden Kirchen:

C. Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit wird nach dem im Einvernehmen mit dem Presbyterium erstellten Jahresplan durchgeführt.

D. Besondere Schwerpunkte

E. Zusätzliche Aufgaben

F. Dauerhafte übergemeindliche Aufgaben

Eine Aufgaben- und Arbeitszeitplanung – unter Anwendung des Terminstundenmodells – ist als Anlage beigefügt.

G. Hinweise

- a. Frau/Herr Pfarrer/in nimmt für die Pfarrerinnen und Pfarrer ihrer/seiner Kirchengemeinde und ihres/seines Kirchenkreises Vertretungen wahr.
- b. Sie/Er ist verpflichtet, entsprechend Art. 63 Kirchenordnung den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen.
- c. Sie/Er ist verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung an Fortbildungen teilzunehmen.
- d. Sie/Er ist gehalten, einmal wöchentlich ihren/seinen dienstfreien Tag wahrzunehmen
Der dienstfreie Tag ist in der Regel der:

zusätzlich bei Dienstumfang 75%:

Frau/Herr Pfarrer/in kann ihren/seinen Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange über die Regelung in § 52 PfdG.EKD hinaus ein weiterer Tag in der Woche dienstfrei bleibt.

Bei Dienstumfang 50%:

Frau/Herr Pfarrer/in kann ihren/seinen Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange einschließlich der Regelung in § 52 PfdG.EKD insgesamt bis zu drei Tage in der Woche dienstfrei bleiben. Die dienstfreien Tage sind in der Regel der ... (*Wochentage*).

Ev.- Kirchengemeinde

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift der/des Vorsitzenden des Presbyteriums

Unterschrift Mitglied des Presbyteriums

Unterschrift Mitglied des Presbyteriums

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Pfarrer/in ...